SACHSEN-ANHALT
TIERÄRZTEKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hinweise zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages 2027

Bitte senden Sie folgende Unterlagen **vollständig und ausgefüllt** an die Kammergeschäftsstelle zurück:

Die Formulare finden Sie auf der Homepage.

Ausbildungsvertrag – zwei Exemplare im Original (unterschrieben, möglichst PC-geschrieben und beidseitig ausgedruckt)	✓
Anmeldung zum Schulbesuch	✓
Erklärung des Ausbilders zur Eignung	✓
Ärztliche Bescheinigung (Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz), sofern der Auszubildende jünger als 18 Jahre ist	✓

Personalschlüssel

In jeder Praxis ist zur Sicherung der Qualität der Ausbildung (gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“ am 08.06.2022 in Bezug auf § 27 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz) folgender **Personalschlüssel** zur Ausbildung erforderlich:

Ausbildungsstätte	**Grundsatz:** **zwei** Auszubildende insgesamt, ein Auszubildender pro Ausbildungsjahr	für **jeden weiteren Auszubildenden** muss ein weiterer Tierarzt mit einer Mindestarbeitszeit von 30h/Woche vorhanden sein

Sollten Sie diese personellen Voraussetzungen nicht erfüllen, ist eine Ausbildung/Umschulung nur nach Antrag auf Ausnahmegenehmigung und folgenden Beschluss des Vorstandes der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt möglich. Wir bitten Sie, in diesem Fall vor Mitteilung der Vorstandsentscheidung von einem Vertragsschluss unbedingt abzusehen.

Dauer der Ausbildung

Das Ausbildungsverhältnis beginnt am 01.08 2027 und endet am 31.07.2030.

Bei Ausbildungsbeginn nach dem 01.09.2027 ist nach dem Berufsbildungsgesetz eine reguläre Zulassung zur Abschlussprüfung drei Jahre später nicht möglich, sondern erst zum nächsten Prüfungstermin. **Bitte sprechen Sie uns im Falle eines verspäteten Ausbildungsstarts für weitere Informationen an.**

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, **so endet das Berufsausbildungsverhältnis am Tage der bestandenen Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 2 BBiG).**

Verkürzung

Wenn der Auszubildende bestimmte Voraussetzungen erfüllt, kann die Ausbildungszeit jedoch auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden bereits zu Beginn der Ausbildung durch die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle **verkürzt** werden.

Dies ist dann der Fall, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird. Dies ist dann der Fall, wenn der Auszubildende

- eine allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen kann.

Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit ist **bis zum 30.11.** des ersten Ausbildungsjahres zu stellen.

Urlaubsanspruch (Ausbildungszeit: 01.08.2027 bis 31.07.2030)

Nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** und dem **Bundesurlaubsgesetz** beträgt der Mindesturlaub:

Geburtsjahr	2027 (01.08.–31.12.)	2028 (01.01.–31.12.)	2029 (01.01.–31.12.)	2030 (01.01.–31.07.)
2011	10 Arbeitstage 13 Werktage (von jährlich 25 Arbeitstagen von jährlich 30 Werktagen)	23 Arbeitstage 27 Werktage	21 Arbeitstage 25 Werktage	20 Arbeitstage 24 Werktage
2010	9 Arbeitstage 11 Werktage (von jährlich 23 Arbeitstagen von jährlich 27 Werktagen)	21 Arbeitstage 25 Werktage	20 Arbeitstage 24 Werktage	20 Arbeitstage 24 Werktage
2009	9 Arbeitstage 10 Werktage (von jährlich 21 Arbeitstagen von jährlich 25 Werktagen)	20 Arbeitstage 24 Werktage	20 Arbeitstage 24 Werktage	20 Arbeitstage 24 Werktage
2008	8 Arbeitstage 10 Werktage (von jährlich 20 Arbeitstagen von jährlich 24 Werktagen)	20 Arbeitstage 24 Werktage	20 Arbeitstage 24 Werktage	20 Arbeitstage 24 Werktage

Anmerkungen:

- Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- **Fünftagewoche (**Arbeitszeit **Montag – Freitag)** → Gewährung des Urlaubes in **Arbeitstagen**.
- **Sechstagewoche** (regelmäßige Verteilung der Arbeitszeit von **Montag – Samstag**) → Gewährung des Urlaubes in **Werktagen**. Hierbei müssen auch Samstage als Urlaubstage genommen werden, selbst wenn an diesen kein Arbeitseinsatz erfolgt.

Ausbildungsvergütung

Der ausbildende Tierarzt hat dem Auszubildenden gemäß Berufsbildungsgesetz eine **angemessene** Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

Die Ausbildungsvergütung beträgt **monatlich** gemäß **Gehaltstarifvertrag für TFA***:

1. Ausbildungsjahr (brutto) 900,00 €
2. Ausbildungsjahr (brutto) 1.000,00 €
3. Ausbildungsjahr (brutto) 1.100,00 €

Zusätzlich zum Gehaltstarifvertrag ist mit der sogenannten **Monatsmindestvergütung** im Berufsbildungsgesetz (§17 Abs. 2 BBiG) eine absolute Untergrenze einer angemessenen Vergütung definiert worden. **Angemessen** ist eine Vergütung demnach, **wenn sie die im BBiG aufgelisteten Mindestvergütung nicht unterschreitet und wenn sie die Höhe der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung**, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Ausbildende aber nicht gebunden ist, **um nicht mehr als 20 Prozent unterschreitet.**

Somit ergeben sich für die ab 2027 geschlossenen TFA-Ausbildungsverträge folgende Untergrenzen der monatlichen Vergütung:

1. Ausbildungsjahr	2.Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
ab Beginn – 31.07.2028	01.08.2028 – 31.07.2029	01.08.2029 – 31.07.2030
724,00 €	**854,00 €**	**977,00 €**

Ausbildungszeit

Die **regelmäßige tägliche Ausbildungszeit** bezieht sich auf den regulären Arbeitstag. In den aktuell geltenden Gesetzen ist die tägliche Ausbildungszeit, Ruhepausen oder die Ruhezeit zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn genau geregelt.
Für Auszubildende **unter 18 Jahre** gelten die Bestimmungen des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** (JArbSchG): Jugendliche dürfen nur an **5 Tagen in der Woche** beschäftigt werden. Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Ausbildungszeit) beträgt grundsätzlich acht Stunden. Ist allerdings die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als acht Stunden verkürzt, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche bis zu achteinhalb Stunden beschäftigt werden. Im Übrigen sind die Vorschriften des JArbSchG über die höchstzulässigen Wochenarbeitszeiten zu beachten. (Details siehe nächste Seite.)

Für Auszubildende, die bereits **über 18 Jahre** alt sind, gilt das **Arbeitszeitgesetz**.
Bitte erfassen Sie deshalb die Ausbildungszeiten für jedes Ausbildungsjahr gesondert in der dafür vorgesehenen Tabelle im Berufsausbildungsvertrag.

Beschäftigung von Jugendlichen

Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG) gilt für die Beschäftigung aller Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind; also nicht nur für Auszubildende, sondern auch für sonstige Arbeitnehmer:
• **max. tägliche Arbeitszeit**: 8 Stunden, **Überstunden sind nicht zulässig**
• **max. wöchentliche Arbeitszeit**: 40 Stunden, **Überstunden sind nicht zulässig**
• Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

• **Pausen:**
Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als **4,5 bis 6 Stunden** sind den Jugendlichen insgesamt **30 Minuten** zu gewähren.
Bei einer Beschäftigungszeit von **mehr als 6 Stunden** sind den Jugendlichen insgesamt **60 Minuten** zu gewähren.
Keine Pause darf kürzer als 15 Minuten sein.

• Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen **Freizeit** von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

• **Beginn der Arbeitszeit** frühestens 6 Uhr; **Ende** spätestens 20 Uhr.
• **Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.**
• **Samstags- und Sonntagsarbeit** ist **nur im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes zulässig**. Mindestens zwei Samstage/Sonntage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.
Werden Jugendliche am Samstag/Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.
• **Urlaub:**
mind. 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
mind. 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
mind. 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

• Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate **ärztlich untersucht** worden sind und dem Arbeitgeber eine diesbezügliche **Bescheinigung** vorgelegt haben.
• Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber eine **Bescheinigung eines Arztes über die erste Nachuntersuchung**, die nicht länger als 3 Monate zurückliegen darf, vorlegen zu lassen.
• Arbeitgeber, die regelmäßig einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen **Abdruck dieses Gesetzes** und die **Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde** an geeigneter Stelle in der Praxis zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.
• Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb (in der Praxis) anzubringen.

Hinweis Gleichstellungsbestimmung: Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.